

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2021

Nr. 2021/1515

KR.Nr. K 0177/2021 (VWD)

Kleine Anfrage Fraktion SP/Junge SP: Energiekonzept Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Dem zweiten Reporting-Bericht zum Energiekonzept Kanton Solothurn ist zu entnehmen, dass die Umsetzung des kantonalen Energiekonzeptes 2014 nicht mehr auf Kurs ist. Wichtige Massnahmen im Gebäudebereich konnten infolge der Ablehnung des revidierten kantonalen Energiegesetzes nicht eingeführt werden, was die Zielerreichung gefährdet. Gleichzeitig haben sich die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen verändert. Das Energiekonzept muss darum überarbeitet werden. Handlungsbedarf besteht vor allem im Gebäudebereich, wo der Anteil fossiler Brennstoffe zu hoch ist (CO₂-Ausstoss: Kanton Solothurn auf Platz eins). Auch das Potential erneuerbarer Energien soll besser ausgenützt werden.

Basierend auf den Resultaten des partizipativen Stakeholderprozesses und den Empfehlungen der Arbeitsgruppe hat der Regierungsrat am 12. Mai 2020 das weitere Vorgehen im Gebäudeenergiebereich festgelegt. Auf die Ausarbeitung einer kantonalen Einzellösung als Alternative zu den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) 2014 soll verzichtet werden. Die erarbeitenden Sofortmassnahmen sollen rasch umgesetzt werden und das kantonale Energiekonzept 2014 den Zielen der Energiestrategie 2050 und des Pariser Klimaabkommens entsprechend überarbeitet werden. Dies soll in enger Abstimmung mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes geschehen.

Ergänzend zum erwähnten Handlungsbedarf wird empfohlen, Schwerpunkte dort zu setzen, wo der Kanton direkte Kompetenzen für eigenständige Massnahmen hat (Dekarbonisierung des Gebäudeparks, Energieeffizienz in Gebäuden, Weiterentwicklung der bestehenden Massnahmen und Daueraufgaben). Weiter soll der Kanton die Aufgaben und Massnahmen von Bund, Gemeinden, Wirtschaft und Privaten gezielt mittragen und ergänzen (z. B. Elektromobilität, kommunale Energieplanungen, erneuerbare Stromerzeugung).

Nach Ablehnung des CO₂-Gesetzes stellen sich den Unterzeichnenden folgende Fragen:

1. Welches ist der aktuelle Stand bzw. der Zwischenstand bei den laufenden Arbeiten?
2. Welche Massnahmen wurden bereits umgesetzt?
3. Welches sind die nächsten Schritte bzw. die nächsten Meilensteine?
4. Welche Ziele und welchen Zeitplan hat die erwähnte Arbeitsgruppe?
5. Wie setzt sich die Arbeitsgruppe aktuell zusammen (Stakeholder)?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

Das CO₂-Gesetz bildet die massgebende Grundlage für die nationale Klimapolitik. Die Ablehnung des revidierten CO₂-Gesetzes am 13. Juni 2021 hat entsprechend weitreichende Folgen mit unterschiedlichen Herausforderungen und Dringlichkeiten. Besonders betroffen sind vor allem die national geregelten Bereiche wie etwa der Zubau erneuerbarer Stromproduktion, die Mobilität oder die Zielvereinbarungen der Wirtschaft. Als dringlichste Folge fehlt der Schweiz ein messbares CO₂-Verminderungsziel, Unternehmen können sich nicht mehr von der CO₂-Abgabe befreien lassen, die Treibstoffimporteure sind nicht mehr verpflichtet in Klimaschutzprojekte zu investieren und bei laufenden Klimaprojekten fehlt die Finanzierung. Mit einer neuen Teilrevision des CO₂-Gesetzes nach 2021 sollen die betroffenen Bereiche neu geregelt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

Im Gebäudebereich, dem direkten Verantwortungsbereich des Kantons, sind die Auswirkungen des abgelehnten CO₂-Gesetzes überschaubar. Sie wurden bereits im Vorfeld in die Überarbeitung des kantonalen Energiekonzepts aufgenommen. Im Wesentlichen stehen die Kantone im Gebäudebereich auch weiterhin in der alleinigen Pflicht, die nationalen energie- und klimapolitischen Ziele umzusetzen. Damit bleibt das kantonale Energiegesetz massgebend für die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens im Gebäudebereich. Eine Verstärkung der kantonalen Massnahmen mit zusätzlichen Bundesmitteln oder nationalen Fördermassnahmen ist allerdings in absehbarer Zeit nicht mehr möglich. Zusätzlich stellt sich die Frage, wie der Kanton die Aufgaben und Massnahmen des Bundes ergänzen oder gezielt mittragen kann, wenn nun mehrere geplante Fördermassnahmen des Bundes nicht umgesetzt werden (z. B. Förderprogramm Ladestationen Elektromobilität). An den Zielen der Energiestrategie 2050 oder des Pariser Klimaabkommens hat sich mit der Ablehnung des CO₂-Gesetzes indes nichts geändert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welches ist der aktuelle Stand bzw. der Zwischenstand bei den laufenden Arbeiten?

Der erste Konzeptentwurf befindet sich kurz vor der Fertigstellung. Einzelne Massnahmen werden noch verwaltungsintern koordiniert und präzisiert. Er soll in einer ersten Feedbackrunde am 26. Oktober 2021 mit den Stakeholdern bearbeitet werden. Die beschlussfähige Fertigstellung des Energiekonzepts ist unverändert auf Frühjahr 2022 geplant.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Massnahmen wurden bereits umgesetzt?

Eine rasche Umsetzung der Massnahmen ist nach Fertigstellung der Überarbeitung des Konzepts 2022 vorgesehen. Bereits umgesetzt wurden Massnahmen des aktuellen Energiekonzepts 2014 sowie die Sofortmassnahmen, welche im Stakeholderprozess 2019/2020 erarbeitet und zur Umsetzung beschlossen wurden.

Von den 16 geplanten Massnahmen des aktuellen Energiekonzepts 2014 wurden insgesamt elf Massnahmen umgesetzt. Sechs der umgesetzten Massnahmen waren Projekte und konnten abgeschlossen werden. Die übrigen fünf Massnahmen werden im Rahmen des Globalbudgets als Daueraufgabe weitergeführt. Sie betreffen im Wesentlichen die Bereiche Förderung, Information, Aus- und Weiterbildung sowie die Vorbildfunktion des Kantons.

Von den fünf nicht umgesetzten Massnahmen besteht bei drei Massnahmen aufgrund der Entwicklung zwischenzeitlich kein Handlungsbedarf mehr. Bund und Wirtschaft haben die jeweiligen Aufgaben übernommen oder das beabsichtigte Ziel wurde bereits eigenverantwortlich erreicht. Auf die Einführung einer kantonalen Anschlusspflicht für Wärmenetze wurde verzichtet. Dafür wurde die Förderung in diesem Bereich mit einem zusätzlichen Förderprogramm für Heizzentralen erweitert und das Beratungsangebot ausgebaut.

Von den acht zusätzlichen Sofortmassnahmen konnten sieben umgesetzt werden. Fünf der umgesetzten Sofortmassnahmen waren Projekte und konnten abgeschlossen werden. Darunter befinden sich die Erhöhung der Förderbeiträge für erneuerbaren Heizungersatz, der Ausbau und die Vergünstigung der Beratungsangebote sowie verschiedene Überprüfungen von Fehlanreizen, Verfahren und Datengrundlagen. Die übrigen zwei Massnahmen wurden als Daueraufgabe übernommen. Sie betreffen im Wesentlichen die Bereiche Information und Vorbildfunktion des Kantons. Noch in Bearbeitung befindet sich die Überprüfung einer Ökohypothek für ältere Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welches sind die nächsten Schritte bzw. die nächsten Meilensteine?

Nach Fertigstellung des ersten Konzeptentwurfs sind folgende Meilensteine geplant:

- Feedbackrunde 1: Der erste Konzeptentwurf wird mit den Stakeholdern diskutiert. Ergänzungen und Änderungen werden vom Projektteam aufgenommen und geprüft.
- Der zweite Konzeptentwurf wird auf Basis der Stakeholderrückmeldungen erarbeitet.
- Feedbackrunde 2: Der zweite Konzeptentwurf wird mit den betroffenen Amtsstellen und anschliessend mit den Stakeholdern besprochen. Der Einbezug der Einwohnergemeinden wird in Absprache mit dem VSEG sichergestellt. Ergänzungen und Änderungen werden vom Projektteam aufgenommen und geprüft.
- Das definitive Energiekonzept wird im Projektteam unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Stakeholder erarbeitet.
- Der Regierungsrat entscheidet abschliessend über das überarbeitete Energiekonzept und insbesondere darüber, welche Handlungsschwerpunkte und Massnahmen festgelegt werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche Ziele und welchen Zeitplan hat die erwähnte Arbeitsgruppe?

Das kantonale Energiekonzept 2014 soll im Hinblick auf die Ziele der Energiestrategie 2050 und des Pariser Klimaabkommens überarbeitet werden. Im Frühjahr 2022 soll das überarbeitete Energiekonzept mit wirkungsvollen und breit abgestützten Massnahmen vorliegen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie setzt sich die Arbeitsgruppe aktuell zusammen (Stakeholder)?

Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Sie setzt sich aus den Organisationen des Stakeholderprozesses 2019/2020, ergänzt durch Vertreterinnen und Vertreter der Waldwirtschaft und der Umweltverbände, wie folgt zusammen:

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG);
- kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (kgv);
- Solothurner Handelskammer (SOHK);
- HEV Kanton Solothurn;
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSo);
- SWG, Grenchen;
- Regio Energie Solothurn;
- Aare Energie AG, Olten;
- Primeo Energie AG, Münchenstein;
- AEK Energie AG, Solothurn;
- AVES Kanton Solothurn;
- AEE Suisse Solothurn;
- Umweltschutzorganisationen (USO, c/o Pro Natura, Solothurn).

Im Weiteren haben die politischen Parteien des Kantonsrats je einen Vertreter für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe bestimmt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5556)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat